

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Transfourm GmbH
August-Bebel-Straße 71-73
33602 Bielefeld

www.licenseone.eu
Stand: 12/2023

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Transfourm GmbH (nachfolgend als "TRANSFOURM" bezeichnet) mit ihren Auftraggebern. Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen (insbesondere Beratungsleistungen) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der näheren Beschreibung der zu erbringenden Leistungen aus den jeweiligen Einzelverträgen, den Anlagen dazu und etwaigen Leistungsbeschreibungen (nachfolgend „Leistungen“) von TRANSFOURM, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde oder wird.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende andere AGB erkennt TRANSFOURM nicht an, es sei denn, TRANSFOURM hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses gilt auch dann, wenn TRANSFOURM nicht ausdrücklich widersprochen oder Leistungen vorbehaltlos ausgeführt hat.

§ 2. Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung in Form von Einzelaufträgen vor. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch TRANSFOURM festgelegt. TRANSFOURM kann die Übernahme eines Auftrages ablehnen, wenn ihr die Erfüllung der Vorgaben als undurchführbar oder untunlich erscheint oder wenn keine ausreichende Kapazität verfügbar ist.
- (2) Die von TRANSFOURM eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Dies gilt insbesondere, soweit von TRANSFOURM eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. TRANSFOURM behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen.
- (3) TRANSFOURM ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für die Leistungen Subunternehmer einzusetzen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. TRANSFOURM trägt dafür Sorge, dass sämtliche Anforderungen der Leistungen, die auf den vom Subunternehmer auszuführenden Teil Anwendung finden, Bestandteil des Vertrags werden, den TRANSFOURM mit dem jeweiligen Subunternehmer abschließt. Dies gilt insbesondere für Geheimhaltungsverpflichtungen.

§ 3. Vergütung und Zahlung

- (1) Alle Leistungen werden nach Aufwand gemäß der vereinbarten Beraterstundensätze im jeweiligen Vertrag oder als Festpreis für die Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (2) Zahlungen sind, wenn vertraglich nichts anderes bestimmt, nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütungsvereinbarung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. TRANSFOURM behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (3) Spesen, Reisezeiten und Reisekosten (nachfolgend „Nebenkosten“) sind grundsätzlich nicht in der Leistungsvergütung gemäß Abs. 1 enthalten. Basis für die Berechnung der Nebenkosten sind die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Konditionen. Bei fehlender vertraglicher Regelung sind Nebenkosten wie folgt zu vergüten, insbesondere dann, wenn Reisen auf ausdrückliche Veranlassung des Auftraggebers erfolgen:
 - a. Reisekosten gemäß Beleg nach tatsächlich angefallener Höhe bzw. bei Reisen mit dem PKW, mit 0,65 EUR pro Kilometer,
 - b. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten mit 50% des Beraterstundensatz sowie
 - c. Spesen zur jeweils gültigen gesetzlichen Spesenpauschale.
 - d. Hotel, Bahn, Taxi, etc. werden nach Beleg in Rechnung gestellt.

§ 4. Laufzeit und Kündigung

- (1) Einzelaufträge treten mit der Unterzeichnung des jeweiligen Bestellscheins in Kraft und enden mit der Erbringung aller in Zusammenhang mit dem genannten Projekt in Auftrag gestellten Leistungen. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es des ausdrücklichen Ausspruchs einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei gegen wesentliche Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt (z.B. die Bezahlung fälliger Rechnungen) bzw. diesen Regelungen nicht nachkommen kann und auch nach schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist den entsprechenden Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt.
- (3) Im Fall einer ordentlichen Kündigung oder im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund des jeweiligen Vertrags durch den Auftraggeber hat TRANSFOURM einen Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen (dies umfasst auch etwaige Einbehalte) und Nebenkosten gemäß den vorstehenden Bedingungen. Soweit die Vertragsparteien einen Festpreis vereinbart haben, werden die bis zur Wirksamkeit der Kündigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Nebenkosten nach Aufwand unter Zugrundelegung der in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Beraterstundensätze und Nebenkosten abgerechnet, bzw. bei fehlender vertraglicher Vereinbarung gemäß den vorstehenden Bedingungen.

§ 5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben im Eigentum von TRANSFOURM bis zur Erfüllung sämtlicher TRANSFOURM gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung von TRANSFOURM Liefergegenständen durch den Auftraggeber wird stets für TRANSFOURM vorgenommen.
- (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber TRANSFOURM unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Soweit der Wert der TRANSFOURM zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird TRANSFOURM auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (5) TRANSFOURM behält sich über den Liefergegenstand hinausgehende Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) vor, insbesondere an den von TRANSFOURM in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Präsentationen, Kalkulationen, Konzepte, Lastenhefte, Know-how) sowie an Software.

§ 6. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt TRANSFOURM umfassend und bestmöglich bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse und Tests. Nachteile und Mehrkosten einer Verletzung dieser Pflicht trägt der Auftraggeber. Vereinbarte Leistungstermine setzen die Klärung aller technischen Fragen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Unterlagen sowie die Einhaltung der bis dahin obliegenden Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- (2) Zusätzlich zu den im jeweiligen Vertrag aufgeführten Mitwirkungspflichten beinhaltet die Mitwirkung des Auftraggebers insbesondere die unentgeltliche und zeitgerechte Zurverfügungstellung aller zur erfolgreichen Erbringung der Leistung erforderlichen Mittel, Informationen, Auskünfte, Freigaben und Unterlagen sowie einer angemessenen Infrastruktur einschließlich Arbeitsplätzen, IT-, Kommunikations- und sonstigen Einrichtungen.
- (3) Der Auftraggeber benennt einen qualifizierten, d.h. insbesondere über ausreichende Fähigkeiten und Erfahrungen sowie Entscheidungsbefugnisse innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers verfügenden, Ansprechpartner, der TRANSFOURM für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Andernfalls entsteht möglicherweise ein erheblicher, vom Auftraggeber zusätzlich zu vergütender Mehraufwand.

- (4) Für die Sicherung seiner Daten nach dem aktuellen Stand der Technik ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises gehen die Mitarbeiter von TRANSFOURM immer davon aus, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- (5) Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen eine echte Verpflichtung und nicht nur eine Obliegenheit dar. Verzögert sich die Erbringung von Leistungen durch TRANSFOURM, weil der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht vereinbarungsgemäß oder termingerecht erbringt, oder sonst aufgrund von Handlungen oder Unterlassung des Auftraggebers oder von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten, so kann TRANSFOURM – unbeschadet weitergehender Rechte – eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Sofern TRANSFOURM durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungsleistungen ein Mehraufwand entsteht, kann TRANSFOURM dem Auftraggeber diesen Mehraufwand unter Anwendung der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Beraterstundensätze gesondert in Rechnung stellen.

§ 7. Change-of-Control

- (1) Bei einem „Change-of-Control“ ist der Auftraggeber verpflichtet, TRANSFOURM rechtzeitig vor Eintritt eines solchen Umstandes zu informieren.
- (2) Ein „Change-of-Control“ beim Auftraggeber liegt vor, wenn sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungs- / Mehrheitsverhältnisse verändern und/oder sich die Zusammensetzung der Managementorgane (Geschäftsführung, Vorstand) verändert.
- (3) Sollten Interessen (z.B. die loyale Zusammenarbeit der Vertragsparteien) von TRANSFOURM durch einen „Change-of-Control“ beeinträchtigt sein, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche auf, wie eine Beeinträchtigung dieser Interessen verhindert werden kann. Sollten nicht innerhalb von 20 Werktagen nach Beginn der entsprechenden Gespräche oder nach Eintritt des betreffenden Umstandes eine Einigung erfolgt sein, ist TRANSFOURM berechtigt, sämtliche Vertragsverhältnisse entschädigungslos, fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen (Kündigung aus wichtigem Grund).

§ 8. Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- (1) TRANSFOURM haftet gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Mängeln, Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung – nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Fall von

- a. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b. Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetz sowie
- c. wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Darüber hinaus haftet TRANSFOURM nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten)).

- (2) Soweit TRANSFOURM nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung von TRANSFOURM auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch im Fall grober Fahrlässigkeit durch TRANSFOURM Angestellte, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme unserer leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter.

§ 9. Geistiges Eigentum und Verletzung Rechte Dritter

- (1) TRANSFOURM bleibt Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“), geschützt sind oder geschützt werden können („Materialien“) und TRANSFOURM zum Zeitpunkt des

Abschlusses des jeweiligen Vertrags zustehen oder von TRANSFOURM (oder von Dritten in seinem Auftrag) nach Abschluss des jeweiligen Vertrags entwickelt werden („TRANSFOURM-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.

Mit der Übergabe der TRANSFOURM-Materialien räumt TRANSFOURM dem Auftraggeber an den unter diesen AGB gelieferten TRANSFOURM-Materialien ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares Recht ein, diese zu nutzen, soweit sich dies aus dem Zweck des jeweiligen Vertrags ergibt.

- (2) Der Auftraggeber bleibt Inhaber aller Materialien, die ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags zustehen oder von ihm (oder von Dritten in seinem Auftrag) nach Abschluss des jeweiligen Vertrags entwickelt werden („Auftraggeber-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Sofern diese von TRANSFOURM vorgenommen werden, erfolgen sie zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber räumt TRANSFOURM ein auf den Zeitraum und den Zweck der Vertragsdurchführung begrenztes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Auftraggeber-Materialien ein.
- (3) TRANSFOURM trägt dafür Sorge, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der von TRANSFOURM unter dem jeweiligen Vertrag gelieferten Materialien durch den Auftraggeber behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so gilt Folgendes, es sei denn, TRANSFOURM trifft an der geltend gemachten Schutzrechtsverletzung kein Verschulden:
 - a. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die von TRANSFOURM unter dem jeweiligen Vertrag erstellten Materialien gegen den Auftraggeber geltend, wird der Auftraggeber TRANSFOURM hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Er wird TRANSFOURM soweit wie möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen und ihm hierzu alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen erteilen. Der Auftraggeber wird Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von TRANSFOURM anerkennen. Der Auftraggeber wird TRANSFOURM bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in zumutbarem Umfang unterstützen.
 - b. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann TRANSFOURM nach seiner Wahl entweder dem Auftraggeber eine Nutzungsmöglichkeit an den betroffenen Materialien verschaffen oder die betroffenen schutzrechtsverletzenden Materialien ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber zumutbaren Auswirkungen so ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden.
 - c. TRANSFOURM wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen, freistellen. Im Fall einer zu Unrecht erfolgten Rechtsverfolgung wird der Auftraggeber die ihm eventuell zustehenden Regressansprüche gegen den Dritten an TRANSFOURM abtreten.
- (4) Soweit der Auftraggeber die von TRANSFOURM unter dem jeweiligen Vertrag gelieferten Materialien selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche nach diesem § 6, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen keine Verletzung von Schutzrechten Dritter verursacht haben.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens oder einer Kardinalpflicht.
- (6) Die vorstehenden Regelungen der Abs. 3 bis 5 finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass TRANSFOURM wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Auftraggeber-Materialien oder vom Auftraggeber beigestellter Materialien Dritter in Anspruch genommen wird.

§ 10. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels (Schadensersatz statt oder neben der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche, Minderung, Rücktritt oder Nacherfüllung) beträgt ein (1) Jahr.

Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist

a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder einem arglistigen Verschweigen des Mangels durch TRANSFOURM

sowie im Fall von Schadensersatzansprüchen zusätzlich

b) bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 genannte Regelung über die Verjährungsfrist gilt für sämtliche Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels gleich aus welchem Rechtsgrund.
- (3) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels mit der Erbringung der Leistung, bei Kaufgeschäften mit Ablieferung und bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (4) Für sonstige Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel der Vertragsleistung zurückzuführen sind, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt.

§ 11. Höhere Gewalt

- (1) Ist die Durchführung eines Vertrags durch höhere Gewalt beeinträchtigt, insbesondere wegen Krieg, kriegsähnlicher Zustände, Naturkatastrophen, Unfälle, Arbeitskämpfe, behördlicher oder politischer Willkürakte, so verlängern sich die zu den Durchführungen der Leistungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit TRANSFOURM über eine entsprechende Anpassung des Vertrags hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vergütungsvereinbarungen) zu verhandeln.
- (2) Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten.
- (3) Gesetzlich bestehende Kündigungsrechte bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

§ 12. Geheimhaltung und Verwahrung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet von TRANSFOURM erbrachte Arbeitsergebnisse sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, einschließlich der vorbestehenden Unterlagen von TRANSFOURM, die dem Auftraggeber aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden (zusammen „vertrauliche Informationen“ genannt), Dritten gegenüber – auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.
- (2) Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung von TRANSFOURM berechtigt, diese vertraulichen Informationen ganz oder teilweise, gleich in welcher Art, zu vervielfältigen oder an Dritte unter Auferlegung der Verpflichtung über die Vertraulichkeit weiterzugeben.
- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertrauliche Informationen, die dem Auftraggeber bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese AGB allgemein bekannt werden. Die Beweislast für das Vorliegen eines solchen Ausnahmetatbestands liegt bei dem Auftraggeber.
- (4) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die Unterlagen, einschließlich sämtlicher Kopien, verkörperten Arbeitsergebnisse und sonstige vertrauliche Informationen von TRANSFOURM, die sich im Besitz oder unter Kontrolle vom Auftraggeber befinden, von diesem an TRANSFOURM vollständig und unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Die vorstehenden Regelungen finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass TRANSFOURM vertrauliche Informationen vom Auftraggeber bekannt werden.

§ 13. Datenschutz

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Sie werden insbesondere ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses

gemäß § 53 BDSG (neu), bzw. auf die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO verpflichtet.

- (2) Sollte TRANSFOURM bei der Durchführung des jeweiligen Vertrags personenbezogene Daten verarbeiten müssen, wird der Auftraggeber mit TRANSFOURM eine Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 14. Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Als Schriftform wird auch E-Mail und Fax betrachtet. Mündliche Nebenabsprachen werden nicht Vertragsbestandteil.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen Forderungen von TRANSFOURM kann der Auftraggeber nur aufgrund eigener rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen geltend machen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch die eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Bielefeld.
- (5) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen TRANSFOURM und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).